

**Allgemeine Bedingungen des Übersetzungsbüros Helena Technical Translations B.V. (gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Vereniging van Vertaalbureaus in Nederland) in Zoetermeer, eingetragen bei der Handelskammer De Haaglanden unter der Nummer 27187805.**

Definition

In diesen Allgemeinen Bedingungen wird unter "dem Übersetzungsbüro" verstanden: Helena Technical Translations B.V, niedergelassen an der Zegwaartseweg 49a, 2728 PA in Zoetermeer.

Artikel 1 – Allgemein

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Übersetzungsbüro und dem Auftraggeber unter Ausschluss der (allgemeinen) Bedingungen des Auftraggebers, es sei denn, das Übersetzungsbüro hat zur Gültigkeit dieser sein schriftliches Einvernehmen erklärt.

Artikel 2 – Angebote und Zustandekommen einer Übereinkunft

2.1 Allgemeine Angebote und Kostenvoranschläge des Übersetzungsbüros sind unverbindlich.

2.2 Kostenvoranschläge und angegebene Termine können immer widerrufen werden, wenn das Übersetzungsbüro vor deren Angabe den vollständigen zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Text noch nicht einsehen konnte. Die Übereinkunft kommt durch schriftliche oder mündliche Zustimmung des Auftraggebers zu dem Angebot des Übersetzungsbüros zustande, oder – wenn kein Angebot vorgelegt wurde – durch schriftliche Bestätigung eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch das Übersetzungsbüro.

2.3 Das Übersetzungsbüro kann denjenigen als seinen Auftraggeber betrachten, der dem Übersetzungsbüro den Auftrag erteilt hat, es sei denn, dieser hat dabei ausdrücklich angegeben, dass er im Auftrag, im Namen und auf Rechnung eines Dritten handelt und Name und Adresse dieses Dritten gleichzeitig dem Übersetzungsbüro mitgeteilt.

2.4 Getroffene Absprachen und erteilte Zusagen von Vertretern oder Angestellten des Übersetzungsbüros sind für das Übersetzungsbüro erst bindend, nachdem das Übersetzungsbüro diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.5 Wenn das Übersetzungsbüro mit Recht daran zweifelt, ob der Auftraggeber imstande ist, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, vom Auftraggeber eine ausreichende Kautions zu verlangen, bevor mit der Ausführung des Auftrags begonnen oder diese fortgesetzt wird.

Artikel 3 – Änderung und Annullierung von Aufträgen

3.1 Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen der Übereinkunft größere Änderungen im Auftrag vornimmt, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, den Abgabetermin und/oder das Honorar anzupassen oder den Auftrag nachträglich abzulehnen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu bezahlen, und gelten außerdem die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Bestimmungen.

3.2 Wenn ein Auftrag vom Auftraggeber annulliert wird, so ist dieser verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Auftrags vollständig zu bezahlen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern zutreffend, eine Vergütung auf Basis eines Stundentarifs für bereits ausgeführte Researcharbeiten für den übrigen Teil zu bezahlen. Das Übersetzungsbüro stellt dem Auftraggeber die bereits ausgeführte Arbeit auf Wunsch zur Verfügung. Für die Qualität der gelieferten Arbeit wird in diesem Fall nicht gebürgt.

3.3 Wenn das Übersetzungsbüro für die Ausführung des annullierten Auftrages Zeit reserviert hat, kann das Übersetzungsbüro dem Auftraggeber eine Vergütung von 50% des Honorars für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags berechnen.

Artikel 4 – Ausführung von Aufträgen und Geheimhaltung

4.1 Das Übersetzungsbüro ist verpflichtet, den Auftrag nach bestem Wissen und Können und mit der nötigen Fachkenntnis auszuführen und hierbei den durch den Auftraggeber angegebenen Zweck des durch das Übersetzungsbüro zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Textes/der Texte zu berücksichtigen.

4.2 Das Übersetzungsbüro wird die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln, sofern dies im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages möglich ist. Das Übersetzungsbüro wird seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten. Das Übersetzungsbüro ist jedoch nicht haftbar für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch diese Mitarbeiter, wenn das Übersetzungsbüro glaubhaft machen kann, dass es diese Verletzung nicht verhindern konnte.

4.3 Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde, hat das Übersetzungsbüro das Recht, einen Auftrag von Dritten (mit)ausführen zu lassen, wobei die Haftbarkeit des Übersetzungsbüros für eine vertrauliche Behandlung und eine überzeugende Ausführung des Auftrags bestehen bleibt. Das Übersetzungsbüro wird die betreffenden Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Übersetzungsbüro ist jedoch nicht haftbar für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch diese Dritten, wenn das Übersetzungsbüro glaubhaft machen kann, dass es diese Verletzung nicht verhindern konnte.

4.4 Sofern möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Anfrage eine inhaltliche Erläuterung des zu übersetzenden Textes zu geben und, sofern vorhanden, dem Übersetzungsbüro relevantes Informationsmaterial und Terminologie zur Verfügung zu stellen. Das Versenden der betreffenden Informationen erfolgt immer auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

#### Artikel 5 – Liefertermin und Zeitpunkt der Lieferung

5.1 Der vereinbarte Liefertermin wird angestrebt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Sobald das Übersetzungsbüro feststellt oder zu erwarten ist, dass eine pünktliche Lieferung nicht möglich ist, ist das Übersetzungsbüro verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Bei schuldhafter Überschreitung des ausdrücklich schriftlich vereinbarten Liefertermins durch das Übersetzungsbüro ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig von der Übereinkunft zurückzutreten, wenn auf die Ausführung mit Recht nicht länger gewartet werden kann. Das Übersetzungsbüro ist in diesem Fall zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet. Dieser Rücktritt hebt die Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung des bereits ausgeführten Teils des Auftrages nicht auf.

5.3 Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt der Versendung als durchgeführt. Als Zeitpunkt der Versendung gilt der Moment des Abschickens mit der Post, der Abgabe an den Kurier oder bei elektronischer Versendung (Telefax, E-Mail, Modem, ftp usw.) der Moment, in dem das Medium die Versendung vollendet hat.

5.4 Im Zusammenhang mit der Ausführung der Übereinkunft durch das Übersetzungsbüro ist der Auftraggeber verpflichtet, alles beizutragen, was berechtigterweise notwendig oder wünschenswert ist, um dem Übersetzungsbüro die pünktliche Lieferung zu ermöglichen.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine volle Mitarbeit zur Ablieferung der kraft der Übereinkunft mit dem Übersetzungsbüro verrichteten Leistung beizutragen. Der Auftraggeber begibt sich auch ohne vorherige Mahnung in Verzug, wenn er sich weigert, die Leistung in Empfang zu nehmen. In diesem Fall finden die Bestimmungen in Artikel 6.5 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 6 – Honorar und Bezahlung

6.1 Das Honorar basiert prinzipiell auf einem bei dem Übersetzungsbüro geltenden Wort- oder Stundentarif, außer es wurde ein anderer Tarif vereinbart. Das Übersetzungsbüro kann dem Auftraggeber neben seinem Honorar auch die Ausgaben in Rechnung stellen, die mit der Ausführung des Auftrags verbunden sind. Für jeden Auftrag kann ein Minimumtarif pro Sprachkombination berechnet werden.

6.2 Der Preis, den das Übersetzungsbüro für die zu erbringende Leistung angegeben hat, gilt ausschließlich für die Leistung gemäß den vereinbarten Bestimmungen.

6.3 Das Übersetzungsbüro ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn der Auftraggeber zusätzlich zu bearbeitenden Text, undeutliche Manuskripte, untaugliche Computerprogrammatur oder Dateien anliefert, die das Übersetzungsbüro zu mehr Arbeit oder Kosten zwingen, als das Übersetzungsbüro beim Eingehen der Übereinkunft berechtigterweise erwarten konnte.

Obenstehende Aufzählung ist nicht limitativ.

6.4 Alle Beträge werden exklusive MwSt. angegeben.

6.5 Alle Rechnungen müssen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum (oder innerhalb des vom Übersetzungsbüro schriftlich angegebenen anderen Termins) ohne etwaigen Rabatt, Verrechnung oder Verzögerung in der Währung, in der die Rechnung gestellt wurde, netto beglichen werden. Bei nicht termingerechter Bezahlung ist der Auftraggeber unmittelbar im Verzug. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, über den Rechnungsbetrag den gesetzlichen Zinssatz plus 2 Prozentpunkte ab dem Datum des Verzugs bis zum Moment der vollständigen Bezahlung zu zahlen.

6.6 : Falls der Auftraggeber die termingerechte Zahlung der Rechnungen versäumt, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, außergerichtliche Inkassogebühren dem *Besluit vergoeding voor buitengerechtiglijke incassokosten* gemäß in Rechnung zu stellen.

## Artikel 7 – Reklamationen und Differenzen

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Übersetzungsbüro so schnell wie möglich schriftlich von Reklamationen über das Gelieferte in Kenntnis zu setzen, jedoch spätestens zehn Arbeitstage nach Lieferung. Das Äußern einer Reklamation entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

7.2 Wenn der Auftraggeber die Richtigkeit bestimmter Übersetzungen anzweifelt und das Übersetzungsbüro um eine Stellungnahme bittet und wenn das Übersetzungsbüro daraufhin glaubhaft machen kann, dass die gelieferten Übersetzungen nicht falsch sind, ist das Übersetzungsbüro berechtigt, die im Zusammenhang hiermit gearbeiteten Extrastunden und übrigen Ausgaben vollständig dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7.3 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf des in Artikel 7.1 genannten Termins keine Beschwerden geäußert hat, gilt das Gelieferte als vollständig akzeptiert und werden Reklamationen ausschließlich behandelt, wenn das Übersetzungsbüro dies aus eigenen Beweggründen als wünschenswert erachtet. Die Änderung von Teilen des übersetzten oder bearbeiteten Textes durch das Übersetzungsbüro auf Anfrage des Auftraggebers bedeutet nicht, dass das Übersetzungsbüro hiermit anerkennt, eine untaugliche Leistung geliefert zu haben.

7.4 Wenn die Beschwerde begründet ist, ist das Übersetzungsbüro dazu gehalten, das Gelieferte innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbessern oder zu ersetzen; wenn das Übersetzungsbüro aus einem angemessenen Grund dem Wunsch nach Verbesserung oder Ersatz nicht nachkommen kann, kann es einen Preisnachlass erteilen.

7.5 Wenn der Auftraggeber und das Übersetzungsbüro nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Lösung bezüglich der Reklamation kommen, kann die Differenz zwischen den Parteien innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Reklamation eingereicht wurde, der Differenzkommission der VViN vorgelegt werden. Die Schlichtung der Differenz findet vor einem Schiedsgericht gemäß dem Differenzreglement der VViN statt. Wenn der Auftraggeber eine Differenz auf der Grundlage dieses Differenzreglements auf gerichtlichem Wege beilegen möchte, so ist das Übersetzungsbüro verpflichtet, hieran mitzuarbeiten. Die Differenzkommission fällt ein für die Parteien verbindliches Urteil.

7.6 Das Recht des Auftraggebers, um Reklamationen einzureichen, verfällt, wenn der Auftraggeber den Teil des Gelieferten, worauf sich die Beschwerde bezieht, bearbeitet hat, oder hat bearbeiten lassen, ungeachtet der Tatsache, ob er das Gelieferte an einen Dritten weitergegeben hat.

## Artikel 8 – Haftung und Gewährleistung

8.1 Das Übersetzungsbüro ist dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich haftbar für Schäden, welche die direkte und nachweisbare Folge einer dem Übersetzungsbüro anzurechnenden Unzulänglichkeit sind. Das Übersetzungsbüro ist niemals haftbar für alle anderen Formen von Schäden wie indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Verzögerungsschäden und Gewinnausfall.

8.2 Die Haftung des Übersetzungsbüros ist in jedem Fall beschränkt auf den Rechnungswert exkl. MwSt. des bereits in Rechnung gestellten und/oder gelieferten Teils des betreffenden Auftrages. Die Haftung des Übersetzungsbüros ist außerdem in allen Fällen beschränkt auf einen Betrag von EUR 45.000,- pro Vorfall oder pro zusammenhängender Reihe von Vorfällen.

8.3 Doppeldeutigkeit des zu übersetzenden Texts entbindet das Übersetzungsbüro von jeder Haftung.

8.4 Die Beurteilung der Frage, ob ein zu übersetzender oder zu bearbeitender Text (der Gebrauch eines zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Texts) oder die durch das Übersetzungsbüro gelieferte Übersetzung oder Bearbeitung hiervon bestimmte Risiken der Körperverletzung beinhaltet, geht vollständig auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

8.5 Das Übersetzungsbüro ist nicht haftbar für Beschädigung oder Verlust der zum Zweck der Ausführung der Übereinkunft zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder Informationsträger. Das Übersetzungsbüro ist ebenso nicht haftbar für Kosten und/oder Schäden, die entstanden sind als Folge des Gebrauchs von Informationstechnologie und Telekommunikationsmitteln oder als Folge des Transports oder der Versendung von Informationen/Informationsträgern oder des Vorhandenseins von Computerviren in durch das Übersetzungsbüro gelieferten Beständen oder Informationsträgern.

8.6 Der Auftraggeber schützt das Übersetzungsbüro vor allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Gelieferten ergeben.

8.7 Der Auftraggeber schützt das Übersetzungsbüro außerdem vor allen Ansprüchen Dritter wegen angeblichen Verstoßes gegen Eigentums-, Patent-, Urheber- oder andere intellektuelle Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Ausführung der Übereinkunft.

## Artikel 9 – Entbindung und höhere Gewalt

9.1 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn der Auftraggeber Konkurs anmeldet oder dessen Konkurs beantragt wird, wenn der Auftraggeber gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder dieser ihm gewährt wurde, wenn bezüglich des Auftraggebers die Schuldensanierungsregelung für natürliche Personen Anwendung findet oder im Falle der Auflösung des Betriebs des Auftraggebers ist das Übersetzungsbüro ohne jegliche Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, vollständig oder teilweise von der Übereinkunft zurückzutreten oder die Ausführung hiervon aufzuschieben. Das Übersetzungsbüro kann sodann unmittelbare Bezahlung des ihm Zustehenden fordern.

9.2 Wenn das Übersetzungsbüro durch Umstände, die nicht auf eigenem Risiko basieren oder die nicht in seiner Macht liegen, seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, hat das Übersetzungsbüro ohne jegliche Verpflichtung zum Schadenersatz das Recht, von der Übereinkunft zurückzutreten. Als solche Umstände (höhere Gewalt) gelten in jedem Fall - jedoch nicht ausschließlich - Brand, Unfall, Krankheit, Arbeitsstreik, Aufruhr, Krieg, terroristische Anschläge, Transportbehinderungen, Maßregeln der Regierung, Störungen in der Dienstleistung von Internet-Providern, Nachlässigkeit von Lieferanten oder andere Umstände, auf die das Übersetzungsbüro keinen Einfluss ausüben kann.

9.3 Wenn das Übersetzungsbüro als Folge von höherer Gewalt die weitere Ausführung der Übereinkunft abbrechen muss, behält es trotzdem das Recht auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten und der gemachten Ausgaben und bezahlten Vorschüsse.

#### Artikel 10 - Urheberrecht

Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, geht das Urheberrecht der durch das Übersetzungsbüro angefertigten Übersetzungen in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem dieser all seinen finanziellen und übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Übersetzungsbüro bezüglich des betreffenden Auftrages vollständig nachgekommen ist.

#### Artikel 11 – Angewandtes Recht

11.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Übersetzungsbüro wird niederländisches Recht angewandt.

11.2 Alle Differenzen, über die keine verbindlichen Urteile durch die Differenzkommission der VViN in Übereinstimmung mit Artikel 7.5 gefällt wurden, werden dem Urteil des zuständigen Richters im Ort der Niederlassung des Übersetzungsbüros unterstellt.

#### Artikel 12 – Hinterlegung und Eintragung

12.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind bei der Handelskammer Haaglanden im Mai 2003 unter der Depotnummer 1904 hinterlegt.

12.2 Die VViN ist im Vereinigungsregister der Handelskammer zu Utrecht unter der Nummer 40482690 eingetragen.

12.3 Helena Technical Translations B.V. ist bei der Handelskammer De Haaglanden unter der Nummer 27187805 eingetragen.

**Bei Versionen dieser allgemeinen Bedingungen in einer anderen als der niederländischen Sprache hat der niederländische Text Vorrang.**

**Ein Exemplar dieser allgemeinen Bedingungen wird dem Anfrager bei der ersten Anfrage jederzeit kostenlos zugesandt.**